

FAQ Liste zum § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

§ 14a EnWG: Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen

Seit dem 1. Januar 2024 sind neue gesetzliche Regelungen (§ 14a EnWG) in Kraft getreten, die die netzorientierte Steuerung von Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen, Wallboxen, Anlagen zur Raumkühlung oder Batteriespeicher regeln. Dadurch erhalten Verteilnetzbetreiber die Möglichkeit, neu installierte Verbrauchseinrichtungen fernzusteuern, um die Stabilität des Stromnetzes sicherzustellen. Eine Teilnahme ist für alle Neuanlagen verpflichtend.

Nachfolgend sind die wichtigsten Fragen und Antworten zu diesem Thema aufgeführt.

Ab wann treten die neuen Regelungen in Kraft?

Die Bundesnetzagentur hat ihre Festlegungen zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz zum 28.11.2023 veröffentlicht. Diese gelten ab 1. Januar 2024.

Anlagen, die ab dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen werden, müssen also sofort die netzorientierte Steuerung umsetzen.

Welche Geräte sind betroffen?

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind nachfolgende Geräte mit einer Leistung größer 4,2 Kilowatt (kW) und einem Anschluss in der Niederspannung.

- Private Ladeeinrichtungen
- Wärmepumpen inkl. Zusatz- oder Notheizungen (z. B. Heizstäbe)
- Anlagen zur Raumkühlung (Klimageräte)
- Speicher

Maßgeblich für die 4,2 kW-Grenze ist die elektrische Anschlussleistung, sodass mehrere Wärmepumpen oder Klimageräte an einem Netzanschluss, die in Summe 4,2 kW überschreiten, ebenfalls von der Neuregelung betroffen sind.

Für Nachtspeicherheizungen gelten diese neuen Regeln nicht.

Welche Regeln gelten bei bereits installierten Anlagen?

Bei Bestandsanlagen, für die die Anlagenbetreiber bereits eine Netzentgeltreduzierung von ihrem Netzbetreiber erhalten, sind Übergangsregelungen vorgesehen. Zunächst gelten die aktuellen Vereinbarungen bis 31. Dezember 2028 unverändert fort. Anschließend sollen für die Steuerbare Verbrauchseinrichtungen die neuen Regelungen gelten.

Bestandsanlagen ohne Vereinbarung zur Steuerung durch den Netzbetreiber bleiben dauerhaft von den neuen Regeln ausgenommen. Es besteht die Möglichkeit, freiwillig eine Vereinbarung über netzdienliches Verhalten mit dem Netzbetreiber zu treffen.

Was bedeutet die Steuerbarkeit durch den Netzbetreiber

Der Netzbetreiber darf nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur den Strombezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen temporär „dimmen“, wenn eine akute Beschädigung oder Überlastung des Netzes droht. Aber selbst im Falle eines Steuerungseingriffs muss eine Mindestleistung von 4,2 kW zur Verfügung stehen, so dass Wärmepumpen betrieben und Elektroautos weiter geladen werden können.

Vollständige Abschaltungen der SteuVE sind nicht mehr zulässig. Als Ausgleich ist eine Reduzierung der Netzentgelte für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher vorgesehen.

Sollte es aus technischen Gründen nicht möglich sein die SteuVE auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, steht es dem Anlagenbetreiber frei, anstelle einer Installation einer hochwertigen technischen Ausstattung die Anlage stattdessen nur grob zu steuern und die Leistung auf 0 kW zu reduzieren.

Wie wird die Steuerbarkeit technisch realisiert

Für die netzorientierte Steuerung wird in der Endausbaustufe ein intelligentes Messsystem sowie eine Steuerbox benötigt. Der Netzbetreiber sendet auf Basis von aktuellen Netzdaten ein Steuersignal an die Steuerbox, welche wiederum mit der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen kommuniziert.

Als Alternative dazu können sich Anlagenbetreiber ein eigenes Energiemanagement-System (EnMS) einrichten, welches die Steuerbefehle des Netzbetreibers entgegennimmt.

Zur Umsetzung der Steuersignale ist eine Netzwerk-/Steuerleitung von der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bis zum Stromzählerplatz vorzusehen sowie die Installation einer externen WAN-Antenne zu dulden (alternativ muss eine LAN-Verbindung bereitgestellt werden).

Das Energiemanagement-System und die steuerbare Verbrauchseinrichtungen müssen die Anforderungen nach BSI TR-03109-5 erfüllen und über eine digitale Schnittstelle verfügen (EEBUS oder IEC 61850).

Erst der Nachweis der Steuerbarkeit, bestätigt und vom Elektriker beim Netzbetreiber angemeldet, berechtigt zur Inbetriebnahme und auch zum Bezug von reduzierten Netzentgelten.

Ist ein weiterer Zählerplatz erforderlich?

Es gibt verschiedene Mess- und Abrechnungskonzepte. Je nach gewähltem Netzentgeltmodul ist ein weiterer Zähler notwendig.

Wie ist das reduzierte Netzentgelt ausgestaltet?

Für die Teilnahme am § 14a erhalten Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen reduzierte Netzentgelte. Hierzu hat die Beschlusskammer 8 der BNetzA drei verschiedene Arten der NNE-Reduzierung entwickelt. Diese werden als Module 1 bis 3 bezeichnet.

Voraussetzung für die Abrechnung ist die Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und die Meldung an den Netzbetreiber. Bei dauerhafter Außerbetriebnahme oder Leistungsänderung ist der Netzbetreiber ebenfalls zu informieren.

Modul 1:

Bei Modul 1 handelt es sich um ein pauschaliertes reduziertes Netzentgelt. Die Höhe der jährlichen Reduzierung ist unserem [Preisblatt](#) zu entnehmen. Wenn sich der Anlagenbetreiber nicht aktiv für ein anderes Modul entscheidet, wird dieses Modul angenommen (Defaultmodul). Bei dieser Variante wird der Haushaltsverbrauch gemeinsam mit der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemessen.

Modul 2:

Im Modul 2 erfolgt eine pauschale Reduzierung des Arbeitspreises auf 40 % des Arbeitspreises des jeweiligen Netzbetreibers. Voraussetzung ist die Installation einer separaten Messeinrichtung für die steuerbare Verbrauchseinrichtung. Diese Variante lässt sich mit der Umlagebefreiung für Wärmestrom kombinieren (KWK- und Offshore-Umlage, Umlagebefreiung nach EnFG) und dürfte sich in vielen Fällen besonders für Wärmepumpen eignen. Der Kunde muss sich aktiv für das Modul 2 entscheiden. Modul 2 kann nicht mit anderen Modulen kombiniert werden.

Modul 3:

Ab dem 01.04.25 steht den Betreibern auch das Modul 3, das sogenannte Anreizmodul, zur Verfügung. Dieses sieht ein zeitvariables Netzentgelt in Verbindung mit dem pauschalen Rabatt vor. Vorgesehen sind mehrere Zeitfenster mit drei Preisstufen der örtlich geltenden Netzentgelte [Hochtarif (HT) / Niedertarif (NT) / Standardtarif (ST)]. Die Zeitfenster und Preisstufen werden kalenderjährlich festgelegt, gelten für das gesamte Netzgebiet und müssen in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Weiter Informationen können Sie den Seiten der Bundesnetzagentur entnehmen:

[Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen](#)

[Regelungen zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen](#)

[Wallbox und Wärmepumpe garantiert](#)